

Erläuterungen zur Umsetzung der Integrativen Schulform (ISF) mit den Richtlinien für das sonderpädagogische Angebot ab Sommer 2008

1. Rahmenbedingungen

1.1 Klassengrössen

Bei der Integrativen Schulform gelten in der Regel folgende maximalen Klassengrössen:

Kindergarten: 22

Primarschule: 21 / 19 (zweistufige Klassen) / 18 (dreistufige Klassen)

Realschule / Stammklasse G: 18

Auf Antrag sind begründete Abweichungen möglich. Dazu wird die Bewilligung des Erziehungsdepartements benötigt.

1.2 Pensenregelung

Für den Pensenpool der Schulischen Heilpädagogik werden alle Kinder (Primarstufe = Kindergarten und Primarschule, sowie Sekundarstufe I = Realschule, Sekundarschule und gegliederte Sekundarstufe I) mitberechnet. Diese Zahl, verbunden mit dem Sozialindex (abgebildet im Anteil fremdsprachiger Schüler und Schülerinnen), bildet die Berechnungsgrundlage für den regulären Pensenpool für die Schulische Heilpädagogik der entsprechenden Stufen.

1.3 Berücksichtigung der sozialen Belastung bei der Berechnung des Pensenpools für die Schulische Heilpädagogik

Die sozialen Verhältnisse haben einen wesentlichen Einfluss auf den erforderlichen Umfang sonderpädagogischer Massnahmen. Um die sozialen Verhältnisse benennen und vergleichen zu können, braucht man einen Indikator. Entsprechende Anwendungen in den Kantonen Zürich und Thurgau zeigen auf, dass der Anteil fremdsprachiger Schüler in einer Gemeinde parallel zur sozialen Belastung verläuft und somit ein valider und verlässlicher Gradmesser für die anteilmässigen Kosten für sonderpädagogische Angebote und Massnahmen ist. Dieser Indikator wird nun auch bei der Berechnung des Pensenpools für die Schulische Heilpädagogik angewandt.

Die Richtzahlen (Vollpensum pro 120 Sch. in der Primarstufe / pro 200 Sch. in der Sekundarstufe I) gelten für einen Anteil fremdsprachiger Schüler, der dem kantonalen Durchschnitt entspricht. Abweichungen davon führen auch zu einer anteilmässig berechneten Abweichung bei der für ein Vollpensum Schulischer Heilpädagogik geforderten Schülerzahl.

Bei der Planung der Pensen an Schulischer Heilpädagogik werden die statistischen Angaben des vorangegangenen Schuljahres verwendet.

2. Anpassen oder Erstellen der lokalen Konzepte

Alles, was in den Richtlinien verbindlich geregelt ist, muss auf lokaler Ebene nicht noch einmal beschrieben werden

- **Für Schulen, die mit ISF beginnen ...**
... ist das Vorgehen in den Richtlinien für den Sonderpädagogischen Bereich auf Seite 15 beschrieben. Im lokalen Konzept sind im Wesentlichen die in diesem Merkblatt gestellten Fragen zu beantworten. Zudem ist aufzuzeigen, wie das verpflichtende Weiterbildungsangebot genutzt wird (siehe Richtlinien S. 16).
Das lokale Konzept ist dem Schulinspektorat und der Abteilung Sonderpädagogik einzureichen. Die Abteilung Sonderpädagogik ist in Zusammenarbeit mit dem Schulinspektorat für die Genehmigung zuständig.

3. Bausteine zur Erstellung des lokalen Konzepts

Grundlage für die Fragen der Umsetzung vor Ort bilden die Kriterien zu den Qualitätsansprüchen von ISF-Schulen (Kapitel 3.7 der Richtlinien).

Das lokale Konzept gibt im Wesentlichen Antworten auf die folgenden Fragen:

Ziele, Konzept und Umsetzung

Wie sieht die konkrete klar umschriebene gemeinsame Ausrichtung in der Unterstützung von Schülerinnen und Schülern mit besonderem Förderbedarf an der Schule aus?

Angebote und Zuweisungsverfahren

Wie ist der Zugang zu den Unterstützungsangeboten geregelt und wie ist sichergestellt, dass er allen Beteiligten bekannt ist?

Unterstützung und Förderung

Wie wird sichergestellt, dass die Unterstützung unterrichtsnah stattfindet?

Wie wird sichergestellt, dass Lehrpersonen durch die SHP / DaZ und Fachkräfte Logopädie und Psychomotorik und die Schulische Abklärung und Beratung angemessen unterstützt werden können? (Ressourcen auch flexibel einsetzbar?)

Förderzielvereinbarung und Standortgespräche

Wie ist die Dokumentation von Förderzielvereinbarung (Förderplanung) und Standortgespräch geregelt?

Aufgaben und Zusammenarbeit

Wie sind die Aufgaben und die Verantwortungsbereiche den entsprechenden Instanzen und Personen zugeordnet?

Sind die Aufgaben und die Kompetenzen bezüglich Zusammenarbeit (u.a. auch Fallführung) zwischen den Lehrpersonen und den sonderpädagogischen Fachpersonen verbindlich geregelt (Pflichtenheft)?

Zusammenarbeit mit den Eltern

Wie ist die Zusammenarbeit mit den Eltern geregelt?

Rahmenbedingungen

Wie werden die zur Verfügung stehenden Ressourcen eingesetzt?

Ist die Frage der Infrastruktur geklärt?

Koordination, fachlicher Austausch und Qualitätssicherung

Wie ist sichergestellt, dass ein fachlicher Austausch über die Unterstützung von Schülerinnen und Schülern mit besonderem Förderbedarf stattfindet?

Wie sind die Aufgaben- und die Verantwortungsbereiche fachlich und organisatorisch geregelt?

Im lokalen Konzept speziell zu erwähnen sind integrierte Einschulungsklassen und allfällige Übergänge zur Werkklasse

Einschulungsklasse

Im lokalen Konzept wird, falls das Angebot der Einschulungsklasse integriert in eine Regelklasse geführt wird, eine Aussage gemacht, wie ein Kind im Status Einschulungsklasse in der Regel die Unterstufe durchläuft. *siehe separates Merkblatt*

Werkklasse

Im lokalen Konzept sind Aussagen zum Angebot Werkklasse oder integrativer Unterricht im letzten Schuljahr für Jugendliche mit über längere Zeit individualisierten Lernzielen zu machen. (Wann findet das Standortgespräch statt? Ist beides als Angebot möglich oder hat die Gemeinde eine bevorzugte Variante?)

4. Weitere wichtige Punkte zur Umsetzung

4.1 Weiterbildung für alle Lehrpersonen

Den Schulleams stehen sechs Weiterbildungsmodul zur Verfügung. Diese Weiterbildungen sind so gestaltet, dass sie auch die kantonalen Schwerpunkte Unterrichtsqualität aufnehmen. Das Angebot ist während mehrerer Jahre Bestandteil der kantonalen Lehrerweiterbildung. Die Finanzierung ist kantonal geregelt.

Die Schulleams wählen verpflichtend innerhalb von drei Jahren drei Module aus.

Im Einführungsjahr stehen den Teams zwei zusätzliche Halbtage für die ISF-spezifische Weiterbildung zur Verfügung.

Es ist selbstverständlich möglich, diese Angebote abzurufen, auch wenn schon drei entsprechende Module Weiterbildung im Bereich ISF stattgefunden haben.

4.2 Spezifische Nachqualifikation für Lehrpersonen, welche als Schulische Heilpädagoginnen und Heilpädagogen arbeiten

In der Regel haben Schulische Heilpädagogen und Heilpädagoginnen, die von der separativen zur integrativen Schulform wechselten, selbstständig Weiterbildungsangebote zum Thema integrative Didaktik, Methodik und Förderplanung genutzt. Wo dies noch nicht der Fall war oder für Lehrkräfte, welche neu mit der integrativen Schulform arbeiten, sind alle entsprechenden Weiterbildungsangebote auf der Webseite der [Pädagogischen Hochschule Schaffhausen](#) zu finden.

4.3 Unterstützung durch die Abteilung Sonderpädagogik

Es findet zu Beginn der Umsetzung jährlich ein Kontaktgespräch mit der Fachkommission statt. Ein vorgängiger geplanter Praxiseinblick mit aktuellen Fragestellungen zur Fokussierung des Besuchs unterstützt die Wirksamkeit der Vernetzung.

4.4 Verfahren bei sonderpädagogischem Förderbedarf im niederschweligen Bereich

Formulare und Leitfaden Schulische Standortgespräche

Die Broschüre Schulische Standortgespräche (inklusive Formulare), die von der Bildungsdirektion im Kt. Zürich herausgegeben worden ist, sind verbindliche Instrumente zur Umsetzung der Integrativen Schulform. *siehe separater Link auf dem [Schulportal](#)*
Dieses Verfahren zur Förderplanung und zur Zuweisung von Sonderpädagogischen Massnahmen ist sinnvoll und auf die Richtlinien abgestimmt.

Hinweis zu bestehenden Formularen, welche im Einsatz sind

Es gilt der Grundsatz: Alle Unterlagen, welche nicht über das eigene Team hinausgehen, sind in der Verantwortung der Fachkommission – alle Formulare und Unterlagen, welche an Dritte weitergegeben werden (z.B. Abklärungsstelle), sind einheitlich.

4.5 Fachkommission und Stufengruppe

In einer ersten Umsetzungsphase ist zu prüfen, ob eine Vertretung der Schulaufsicht in der Fachkommission allenfalls hilfreich ist.